Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 14
Montag, 01.08.2016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

■ **Amt II/40**

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Leer 110 – 112

■ **Amt II/80**

Bestätigungsvermerk der Kommuna Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2015 VLL-Reisen Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer GmbH 112

Bestätigungsvermerk der Kommuna Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2015 Anrufbus GmbH 112

Bestätigungsvermerk der Kommuna Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH zum Jahresabschluss 2014 Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland" 113

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände Seite

■ **Stadt Weener**

57. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich zwischen B 436 und Geiske 113 – 114

■ **Gemeinde Hesel**

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 46 „Industriegebiet" 2. Änderung 114 – 115

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Hesel – Im Wehrden" 1. Änderung 115 – 116

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet " gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB 116 – 117

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 47 „Industriegebiet Hesel-Süd" 1. Änderung 117 – 118

Satzung der Gemeinde Hesel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest" 4. Änderung 118 – 119

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 34 für das Grundstück Hauptstraße 128 – 130 und Flurstück 37/100 der Flur 6 der Gemarkung Veenhusen 119

Landkreis Leer

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände **Seite**

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36 für ein Gebiet zwischen der Rad/Gehweg-verbindung Flurstück 237/5 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, dem Vorfluter Flurstück 278/4 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, der Dr.-Warsing-Straße und dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 18 (tlw.) 119 – 120

Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg, Koloniestraße und der BAB 31 120

■ **Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufstellung der Satzung Nr. 17 „Untenende" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 120 - 121

C. Sonstiges **Seite**

■ **Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR**

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR 121

(Die Veränderungssperre erstreckt sich über den markierten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Hesel Südwest")

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hesel, 27.07.2016

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
(Uwe Themann)
Gemeindedirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 34 für das Grundstück Hauptstraße 128 – 130 und Flurstück 37/100 der Flur 6 der Gemarkung Veenhusen

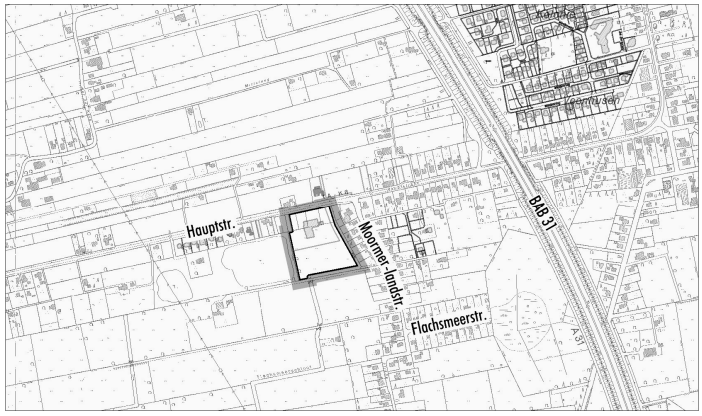
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 den Bebauungsplanes Nr. V 34 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.08.2016 tritt der Bebauungsplan Nr. V 34 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. V 34 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. V 34, Quelle: DGK – Rasterdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.08.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36 für ein Gebiet zwischen der Rad / Gehwegverbindung Flurstück 237/5 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, dem Vorfluter Flurstück 278/4 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, der Dr.-Warsing-Straße und dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 18 (tlw.)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.08.2016 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

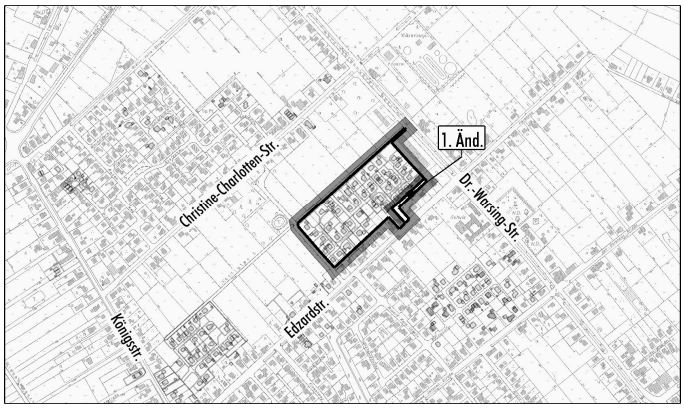
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 36, Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.08.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg, Koloniestraße und der BAB 31

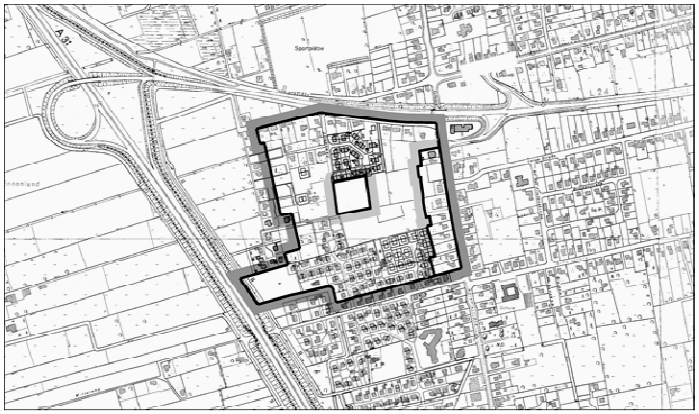
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.08.2016 tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32, Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.08.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufstellung der Satzung Nr. 17 „Untenende" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Innenbereichssatzung Nr. 17 „Untenende" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch